

RS Vwgh 2020/9/30 Ro 2019/10/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.2020

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §19a Abs1 idF 1984/502

ApG 1907 §19a Abs2 idF 1984/502

ApG 1907 §19a idF 1984/502

AVG §1

VwRallg

Rechtssatz

Die in § 19a Abs. 1 erster Satz ApG 1907 normierte Kompetenz der Apothekenbehörde, eine ohne Konzession betriebene öffentliche Apotheke zu schließen, steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit der in § 19a Abs. 2 ApG 1907 geregelten Aufrechterhaltung des Betriebes einer solchen Apotheke für einen angemessenen Zeitraum "mit Rücksicht auf den Bedarf der Bevölkerung": Die Bestimmung des § 19a ApG 1907 in ihrer Gesamtheit erfordert eine Entscheidung der Behörde, eine konzessionslos betriebene öffentliche Apotheke entweder zu schließen oder aber deren Betrieb bei entsprechendem "Bedarf der Bevölkerung" fortführen zu lassen. Dem entsprechend hatten die Gesetzesmaterialien anlässlich der Einführung des § 19a ApG 1907 durch die Apothekengesetznovelle 1984 (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 395 BlgNR, XVI. GP, S. 15) das (öffentliche) "Interesse der Arzneimittelsicherheit der Bevölkerung" vor Augen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien

VwRallg3/2/2 sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019100024.J01

Im RIS seit

23.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at